



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Berlin, 31. Mai 2010

E-Mail: [Gerlinde.Rosenbaum@bmf.bund.de](mailto:Gerlinde.Rosenbaum@bmf.bund.de)

**Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008;  
- Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 (LStÄR 2011)  
GZ IV C 5 – S 2012/08/10001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 und nehmen hierzu gern Stellung.

**Zu R 3.33 Abs. 5**

Die Möglichkeit zur Umwandlung anderer freiwilliger Zusatzleistungen in steuerfrei bleibende Leistungen zur Kinderbetreuung wird begrüßt.

**Zu R 8.1 Abs. 9**

Nummer 4 Satz 4: Die Übertragung im Zahlungsjahr nicht verrechnungsfähiger Zuschüsse auf folgende Kalenderjahre entsprechend dem BMF-Schreiben vom 6. Februar 2009 halten wir trotz Nichtanwendung der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 18. Oktober 2007 - VI R 59/06) für sachgerecht, weil per Saldo für den Steuerpflichtigen kein Nachteil entsteht und die Regelung vereinfachend wirkt.

Eine Änderung regen wir zu Nummer 1, Satz 2 an. Das Beibehalten des monatlichen Sachbezugs in Höhe von 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer auch in Fällen geringer Anzahl von Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte (Nichtanwendungserlass vom 12. März 2009, IV C 5 - S 2334/08/10010) führt zu Mehraufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung, weil zur Vermeidung eines unzutreffend hohen Sachbezugsansatzes die Fahrtenbuchmethode angewandt werden muss. Die vom BFH zugelassene Schätzung unter Zugrundelegen des gesetzlich festgelegten Wertes von 0,002 % des Listenpreises pro Fahrt vereinfacht das Verfahren erheblich und ist sachgerecht, weil auch der Monatswert von 0,03 % von diesem Wert abgeleitet ist. Wir schlagen deshalb vor, die bereits gefestigte BFH-Rechtsprechung anzuwenden (BFH-Urteil vom 8.4.2008, BStBl II 2008, 887). Sie kommt ohnehin nur bei weniger als 180 Fahrten im Kalenderjahr zum Tragen und bleibt damit auf die Fälle beschränkt, bei denen die Arbeitsstätte nicht arbeitstäglich angefahren wird.

#### **Nach R 9.1 Abs. 4**

Die nachfolgende Nummer *Zu R 9.2 Abs. 2* gehört zu 9.1 (Schreibfehler), des Weiteren fehlt das Wort „trennen“ in der Änderungsfassung.

Inhaltlich ist anzumerken, dass die Streichung des Halbsatzes „*oder ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung*“ nicht der BFH-Rechtsprechung entspricht. Die Streichung würde dazu führen, dass bei fehlender *einwandfreier* Aufteilungsmöglichkeit auch bei nur 5 Prozent privater Veranlassung (bspw. Mitnutzung von Arbeitsmitteln) entweder ein Abzugsverbot vorliegt oder – soweit der Wert der privaten Veranlassung (Mitnutzung) im betreffenden Fall als ausreichend gesichert für eine Aufteilung anzusehen ist – auch in Bagatellfällen eine Aufteilung erfolgen müsste. Dies würde den Aufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung erhöhen.

Wenn die Formulierung „*so gut wie ausschliesslich*“ in Nummer 1 die beschriebene Aufteilung vermeiden und die Streichung in Nummer 3 zu keiner Änderung der Rechtsanwendung führen soll, wäre sie entbehrlich. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Streichung zu einer Verschärfung der Besteuerungspraxis führt und halten es deshalb für zweckmäßig, hiervon abzusehen.

#### **Zu R 9.4 Abs. 3**

Der neu angefügte Satz 5 setzt die BFH-Rechtsprechung zur Tätigkeit bei Kunden des Arbeitgebers um und fasst die Regelungen des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2009 trotz der sehr komprimierten Darstellung sehr gut zusammen. Insbesondere wird auf die vom BFH aufgestellten Kriterien abgestellt, ob eine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte (regelmäßige) Arbeitsstätte vorliegt oder der Arbeitnehmer mit wechselnden Einsatzstellen rechnen muss.

Zur Klarstellung würden wir eine Ergänzung entsprechend der früheren Regelung in R 37 Abs. 5 LStR 2005 begrüßen: ..., *dies gilt auch für Leiharbeitnehmer*.

### **Zu R 9.6 Abs. 3**

Der grundsätzliche Ansatz des Inlandstagesgeldes bei Schiffen unter deutscher Flagge in internationalen Gewässern ist nach unserer Auffassung sachgerecht.

### **Zu R 9.8 Abs. 1**

Der generelle Ausschluss privater Telefongespräche ist u. E. nicht sachgerecht. Soweit diese anfallen, weil wegen der Abwesenheit mit Familienangehörigen am Wohnort nicht unmittelbar kommuniziert werden kann, liegen analog den Verpflegungsmehraufwendungen ebenfalls Werbungskosten aufgrund des beruflichen Veranlassungszusammenhangs vor. Deshalb sollte die Regelung zu Telefonkosten bei der doppelten Haushaltsführung unter H 9.11 LStR 2008 in die vorliegende Richtlinie übernommen werden (Ansatz eines 15minütigen Telefongesprächs pro Woche, wenn keine Heimfahrt durchgeführt wird). Eine unterschiedliche Behandlung dieser Aufwendungen bei Auswärtstätigkeit und doppelter Haushaltsführung wäre nicht sachgerecht. Wir verweisen insoweit auf die Begründung im Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 2.9.2009 (Az. 7 K 2/07, EFG 2010, 706).

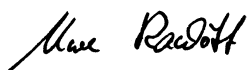
### **Zu R 9.11 Abs. 9 Satz 2**

Bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung gilt u. E. die Pauschalierung, wenn der Haupthausstand zum bisherigen Zweithaushalt verlegt wird (Zuzug zum Arbeitsort). Dieser nicht seltene Fall sollte zur Klarstellung mit aufgenommen werden.

### **Zu R 39, 39a**

Die weitgehende Streichung der bisherigen Regelungen sollte nochmals geprüft werden. Sie sind u. E. beizubehalten, soweit sie das befristete Weitergelten der Lohnsteuerkarte 2009 auch für das Kalenderjahr 2010 betreffen. Darüber hinaus sollten die Verfahrensfragen im Zuge der Einführung von ELStAM bereits in die Lohnsteuerrichtlinien aufgenommen werden. Anderenfalls sind Regelungslücken zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer